

Mehrzahl der Sortimenten wünscht nicht einmal mehr den unbeschränkten Neuigkeitenverkehr mit den Verlegern, im Gegenteil: eine große Anzahl verwahrt sich öffentlich dagegen, da sich die Verhältnisse des Sortiments durch die Konkurrenz von oben und unten so wesentlich verändert haben, daß der bisherige Neuigkeitenvertrieb nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Das Durchschnitts-Sortiment kann nur noch Geschäfte machen, bei denen es direkt verdient, Geschäfte, die ihm nicht so bedeutende Personalunkosten verursachen, wie sie bloß die großen Sortimentsgeschäfte sich leisten können.

Das Barsortiment hat daher weder die Tendenz noch die Fähigkeit, den Verkehr zwischen den Verlegern und den noch nach alter Sitte arbeitenden, Neuigkeiten vertreibenden Sortimentern zu stören.

5 ist eine gewagte Behauptung, deren Irrtum im wesentlichen darauf beruht, daß der Herr Theoretiker den gesamten Sortimentsbuchhandel in eine Schablone drückt. In der Bemerkung zu These 4 ist bereits darauf hingewiesen, wie verschiedenartig die Beschaffenheit und die Interessen des Sortimentsbuchhandels sind.

6. Den hier gerügten Umstand, daß durch den Vertrieb des Barsortiments den Verlegern die Fühlung mit dem Sortiment verloren geht, haben die Barsortimenter dadurch zu neutralisieren verstanden, daß sie den Verlegern auf Wunsch Uebersichten über die Absatzverhältnisse nach ihren Büchern liefern.

Die zum Schluß dieser These ausgesprochene Befürchtung, das Verlagsgeschäft könne in ein Abhängigkeitsverhältnis zum Barsortiment geraten, ist ebenfalls eine Uebertreibung. Denn bekanntlich ist es für den Barsortimenter

unmöglich, an Stelle eines verlangten Werkes irgend ein anderes Konkurrenzwerk zu empfehlen, und da sich jedenfalls kein Verleger ausschließlich auf den Vertrieb durch das Barsortiment einlassen, sondern das Erscheinen seiner Neuigkeiten stets dem Gesamtbuchhandel mitteilen wird, so wird auch das bücherkaufende Publikum stets von den Neuerscheinungen Kenntnis erhalten. Da außerdem nach These 2 die Möglichkeit des Barsortiments für den Verleger nicht erwiesen ist (damit soll gesagt sein, daß das Barsortiment für den Vertrieb nichts Wesentliches leistet), so ist schwer erfindlich, wie der Verlag in das gefürchtete Abhängigkeitsverhältnis kommen dürfte.

7. Es gilt in der ganzen Geschäftswelt für den Handel-treibenden ehrenvoll und für den Handel selbst als nützlich, wenn die im Handel erworbenen Kapitalien dem Handel und Verkehr wieder nutzbringend zufließen. In These 7 wird aber dem Barsortiment geradezu der Vorwurf gemacht, daß so erworbene Kapitalien wieder im Buchhandel angelegt werden; und was soll unter dem Satz verstanden werden: »Indem das Barsortiment die sich selbst gezogenen Grenzen überschritten hat, macht es.«? Wie die Gesamtheit der Thesen, so macht besonders dieser Schlußpassus den Eindruck, als ob er einem auf das Lehrhafte gerichteten bürokratischen Geiste entspränge, dem es mehr darauf ankommt, gewisse Prinzipien und Formalitäten erfüllt zu sehen, als das Wachstum und die natürliche Entwicklung eines lebensfrischen Organismus gedeihen zu lassen.

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Zur Börsenblattfrage. Auseinandersetzung mit dem Ausschusse für das Börsenblatt. Ausgegeben vom Buchhändler-Verband »Kreis Norden«. 8°. 12 S.

Sprechsaal.

• Seht, wir Wilden sind doch bessere Menschen. •

II.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 95.)

Die Redaktion d. Bl. empfing folgendes Schreiben:

Amsterdam, 27. April 1896.

An die
Redaktion des Börsenblattes

Leipzig.

Es freut mich, daß mein Artikel doch noch im Börsenblatt erschienen ist, jedoch kann ich mich mit Ihren dazu gemachten Bemerkungen nicht einverstanden erklären.

Ich habe nicht behauptet, daß alle in Deutschland erscheinenden Uebersetzungen ungeschützter Autoren unerlaubt seien. Das könnte mir gar nicht in den Sinn kommen.

Im Uebrigen verweise ich als Antwort auf den folgenden Passus aus dem Briefe, mit dem ich s. Z. die Korrespondenz über meinen Artikel mit dem Ausschusse schloß.

Es ist mir durchaus nicht eingefallen, von Deutschland die Schonung fremder Autoren als Pflicht zu verlangen oder den Börsenverein zu beschuldigen, er begünstige die vertraglosen Zustände. Ich wollte nur auf den Widerspruch in der Haltung Deutschlands in dieser Sache hinweisen, oder ist es etwa kein Widerspruch, daß man an der einen Seite nicht Worte genug finden kann, um die Unsittlichkeit des Betragens der holländischen Nachdrucker zu brandmarken, und an der andern Seite sich desselben Vergehens schuldig macht. Daß dies nur geschehe als Druckmittel zur Herbeiführung besserer

Zustände, kann doch nur nach dem Grundsatz »Der Zweck heiligt die Mittel« als Entschuldigung gelten.

Entweder ist das unerlaubte Uebersetzen Nachdruck und also verwerflich, in welchem Falle es dadurch, daß man es als Gegenmaßregel benutzte, nicht zu etwas Erlaubtem gemacht wird, oder es ist kein Nachdruck, und Deutschland verliert jedes Recht, Holland irgend einen Vorwurf zu machen.

Daß viele deutsche Verleger freiwillig mit den Autoren fremder Länder über Uebersetzungen in Unterhandlung treten, ändert an der Sache nichts, denn dasselbe thun auch viele holländische Verleger.

Durch Aufnahme dieses Schreibens im Börsenblatt werden Sie mich verpflichten.

Hochachtungsvoll

Paulus Müller
in Firma Johannes Müller.

Bemerkung der Redaktion. — Zu Obigem glauben wir uns mit dem Hinweis auf unsere in Nr. 95 d. Bl. gegebenen Bemerkungen begnügen zu dürfen. Der Unterschied zwischen holländischem und deutschem Nachdruck bzw. ungeschützter Uebersetzung ungeschützter Ausländer liegt eben darin, daß der deutsche Verleger sie als Kampfmittel entschuldigen darf, weil die Vertretung des deutschen Buchhandels den Abschluß von Litterarverträgen anstrebt und in diesem Bestreben von der Zustimmung fast des gesamten Buchhandels unterstützt wird, während der holländische Buchhandel durch seine Abstimmung vom 14. August 1894 mit Berner Union oder den Abschluß von Einzelverträgen nicht haben will.

Anzeigeblatt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Konkursverfahren.

Ludwig Székely in Nyiregyháza.

Von Seite des königl. ungar. Gerichtshofes zu Nyiregyháza wird bekannt gemacht, es sei über das gesamte wo immer befind-

liche bewegliche, und über das im königreiche Ungarn — mit Ausnahme von Croatien und Slavonien — gelegene unbewegliche Vermögen des Ludwig Székely, protok. Buchhändlers in Nyiregyháza, der Konkurs eröffnet worden.

Zum Konkurskommissär wurde der Herr königl. Richter Stephan Kovács an diesem Gerichtshofe, zum Massenverwalter der Herr

Joseph Sütö, Rechtsanwalt, und zum Stellvertreter desselben der Herr Dr. Maurizius Hoffman, Rechtsanwalt zu Nyiregyháza, bestellt.

Alle Diejenigen, welche gegen die allgemeine Konkursmasse einen Anspruch als Gläubiger erheben wollen, werden aufgefordert, ihre diesbezüglichen Ansprüche, selbst wenn ein Rechtsstreit darüber an-